

**Satzung
für den Denkmalbereich II „Stadtmitte Haan“
vom 18.11.1985**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 03.09.1985 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Erhaltung des historischen Bereiches „Stadtmitte Haan“ werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Das Gebiet „Stadtmitte Haan“ wird als Denkmalbereich II festgesetzt und unter Schutz gestellt. Der Denkmalbereich umfaßt die Kaiserstraße, den Alten Kirchplatz mit den Häusern Nr. 11 bis Nr. 25, die Mittelstraße, die Friedrichstraße Nr. 1 bis Nr. 13, 15 und 19, die Königstraße Nr. 1 bis Nr. 16, die Walder Straße Nr. 1 bis Nr. 12. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung des als Anlage 1 der Satzung beigefügten Planes festgelegt.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

Das zu erhaltende Erscheinungsbild wird bestimmt durch den Straßengrundriß, den Straßenraum, die Grünanlagen und die historische Bausubstanz. Die Baudenkmäler gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes im Denkmalbereich sind in der Anlage 2 dieser Satzung nachrichtlich aufgeführt.

**§ 3
Begründung**

Das Erscheinungsbild und die städtebauliche Situation des Denkmalbereiches sind typisch für die Entwicklung der Gartenstadt Haan. Der Park im Bereich der Königstraße hat wesentlich zu der Bezeichnung „Gartenstadt“ beigetragen. Der Bereich „Stadtmitte Haan“ soll in seinem jetzigen Erscheinungsbild erhalten bleiben, da die Gesamtanlage und die Einzelgebäude die Stadt in diesem Bereich prägen und von städtebaulicher und historischer Bedeutung sind. Besonders sind in der geschichtlichen Entwicklung der Alte Kirchplatz mit den Resten der alten Haaner Kirche von 935 n. Chr. unter der Pflasterung, die heutige Gaststätte „Zum Dom“ mit einem Ensemble an der Walder Straße, die Nordseite der Kaiserstraße mit ihren Wohn- und Geschäftshäusern, z. B. Becherhus (früher meist Höfe), die neue evgl. Kirche, das Rathaus und die Parkanlage Ville d'Eu mit Musikpavillon an der Königstraße herauszustellen. Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Pulheim) vom 19.01.1984 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 3 beigefügt.

§ 4
(Erlaubnisse und Genehmigungen im Denkmalbereich)

In dem in § 1 beschriebenen Denkmalbereich bedarf, unabhängig von baurechtlichen Genehmigungen, der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde entsprechend § 9 DSchG NW, wer

- b) bauliche Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) bauliche Anlagen errichten will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnispflicht nach dieser Satzung gilt auch dann, wenn die baulichen Maßnahmen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) bauaufsichtlich genehmigungsfrei sind.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

§ 5
(Ordnungswidrigkeit)

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 4 dieser Satzung verstößt.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Erhaltungssatzung vom 24.10.1980 für den Denkmalbereich II „Stadtmitte Haan“ außer Kraft gesetzt.

Einschl. hier nicht wiedergegebener Anlagen veröffentl. auf Anordnung vom 18.11.1985 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 30.11.1985; in Kraft ab 01.12.1985. Die Anlagen können im Baudezernat eingesehen werden.

